

Mitteilungsvorlage

öffentlich nicht öffentlich

Drucksache Nr. (ggfls. Nachtragsvermerk)

Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal

Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl

Datum

ESW – UK – Fr. Dick – - 5360

21.06.2021

Beratungsfolge

Sitzungstermine

Top

Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg 16.03.2021

Betreff

**Beschluss zur Drucksache VO/366/21
Winterdienst**

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung am 16.03.2021 wurden mehrere Anfragen zum Thema Winterdienst gestellt:

Stellungnahme der Verwaltung:

Zuständigkeitshalber, wurden die Fragestellungen mit überwiegend juristischer Bedeutung an das Rechtsamt weitergeleitet. Diesbezüglich wurde folgende Stellungnahme übersandt.

I. Regelungen zur Reinigungspflicht und Winterwartung in der einschlägigen Satzung

Die Stadt Wuppertal betreibt die Straßenreinigung, soweit diese nicht den Anwohnern übertragen ist.

§ 3 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal legt die Art und den Umfang der Reinigungspflicht fest und bestimmt, ob die Stadt oder die Anliegerinnen und Anlieger die Straßen und Gehwege zu reinigen haben. Bei Straßen der A-Kategorie trägt die Stadt die Reinigungspflicht für die Straßen und die Gehwege. Bei Straßen der B-Kategorie ist die Stadt lediglich zur Reinigung der Straßen verpflichtet. Die Reinigung der Gehwege ist den Anwohnern übertragen. In der Reinigungsklasse C müssen die Anliegerinnen und Anlieger die Straße und die Gehwege reinigen. Die Straßenreinigung umfasst auch die Winterwartung, welche insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen umfasst. Der Begriff „Winterdienst“ wird synonym zu „Winterwartung“ verwendet.

Mit § 3 Abs. 4 der Satzung wird die Winterwartung mit Ausnahme der Reinigungsklassen D 1, D 2 und D 3 den Straßenanliegern bzw. Straßenanliegerinnen übertragen. Somit sind auch **Anliegerinnen und Anlieger zur Winterwartung verpflichtet**, die ansonsten nicht zur Reinigung der Gehwege verpflichtet sind. In der **Reinigungsklasse „C“** obliegt zusätzlich auch die Winterwartung der Fahrbahnen den Anliegern und Anliegerinnen, § 3 Abs. 5 der Satzung.

II. Konkrete Ausgestaltung der Winterwartungspflicht der Anliegerinnen und Anlieger

§ 5 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal legt konkret fest, wie die Winterwartung der Gehwege durch die Anwohner zu erfolgen hat.

Anliegerinnen und Anlieger haben die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite **von Eis und Schnee freizuhalten**. Der geräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet und der Zugang zu Entwässerungsanlagen und Hydranten freigehalten wird.

Bei **Glätte** sind die Gehwege zu bestreuen. Hierzu dürfen in der Regel nur abstumpfende Stoffe genutzt werden. Eine Verwendung von Streusalz ist nur erlaubt, wenn abstumpfende Stoffe zur Glättebeseitigung nicht reichen. Dies kann beispielsweise bei besonderen Gefahrenstellen oder besonderen Witterungsverhältnissen wie Eisregen und Eisglätte der Fall sein. Streusalz darf jedoch nicht auf Baumstümpfe und begrünte Flächen gestreut werden. Auf diesen Flächen darf auch kein salzhaltiger Schnee gelagert werden.

Gibt es keine Trennung von Gehweg und Fahrbahn ist mindestens ein einen Meter breiter Streifen vom Schnee zu befreien. Befindet sich eine Haltstelle für den öffentlichen Nahverkehr vor dem Grundstück, muss von den Anliegerinnen und Anliegern ein sicherer Zugang zum Ein- und Ausstieg für die Nutzer des Verkehrsmittels und auch der Zugang zu vorhandenen Wartehäuschen gewährleistet werden, § 5 Abs. 3 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung.

Fällt der Schnee zwischen 07.00 Uhr morgens und 20.00 Uhr abends sind die Räum- und Streuarbeiten nach Ende des Schneefalls vorzunehmen. Neuschnee, der nach 20.00 Uhr gefallen ist, ist am nächsten Morgen an einem Werktag bis 07.00 Uhr, an einem Sonn- und Feiertag bis 09.00 Uhr zu entfernen, § 5 Abs. 5 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung.

III. Winterwartung durch die Stadt

Im Gegensatz zu der Streu- und Räumspflicht der Anliegerinnen und Anlieger ist der Umfang und die Ausgestaltung der Winterwartungspflicht der Stadt nicht in der Satzung geregelt. Sie läuft auch nicht parallel zu den Regelungen zur Winterwartungspflicht der Anliegerinnen und Anlieger. Die Vorgaben des § 5 der Satzung gelten lediglich für diese, nicht aber auch für die Stadt bezüglich ihrer Straßenräumpflicht.

1) Innerhalb geschlossener Ortschaften

a) Winterwartung der Straßen

Zwar ist die Stadt bei Schnee und Glätte verpflichtet, die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen mittels Streu- und Räumarbeiten zu gewährleisten. Die **Räum- und Streupflicht besteht jedoch nicht uneingeschränkt**.

Die Stadt ist nur zur Winterwartung der verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen verpflichtet. Die Pflicht besteht darüber hinaus nur in einem Umfang, in dem die Räum- und Streuarbeiten der Stadt in räumlicher und zeitlicher Hinsicht mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zumutbar sind.

Verkehrswichtige Straßen sind insbesondere Hauptstraßen und verkehrsreiche Durchgangsstraßen. Nebenstraßen und Stichwege zu Anliegern, auf denen kein Durchgangsverkehr stattfindet, sind dagegen keine verkehrswichtigen Straßen. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn diese Straßen vom öffentlichen Nahverkehr befahren werden. Gefährliche Straßen sind solche, auf denen Verkehrsteilnehmer regelmäßig bremsen, ausweichen oder in anderer Art die Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern müssen.

Eine Streu- und Räumspflicht besteht zudem nur bei allgemeiner, also nicht nur punktueller Glättebildung. Vereinzelt Glättstellen führen nur dann zu einer Räum- und Streupflicht, wenn von diesen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte eine ernsthaft drohende Gefahr ausgeht, auf die ein Verkehrsteilnehmer auch mit an die Witterungsverhältnisse angepasster Fahrweise und Sorgfalt nicht reagieren kann.

Für Straßen der Kategorie L0 obliegt die Winterwartung dem Landesbetrieb NRW.

b) Winterwartung der Gehwege

Bezüglich der Gehwege besteht eine Räum- und Streupflicht der Stadt für die Wege der Kategorien D1, D2 und D3. Diese orientiert sich ebenfalls an dem der Stadt zumutbaren und von dieser leistbaren Räum- und Streuaufwand. Für die restlichen Kategorien ist die Winterwartung den Anliegerinnen und Anliegern durch die Satzung übertragen, § 3 Abs. 4 der Satzung.

2) Außerhalb geschlossener Ortschaften

a) Winterwartung der Straßen

Da außerhalb geschlossener Ortschaften weitläufig keine Anliegerinnen und Anlieger der Straße vorhanden sind, denen die Winterwartung auferlegt werden könnte, trägt die Stadt die Winterwartungspflicht.

Jedoch besteht auch hier **keine grundsätzliche Streu- und Räumpflicht**.

Können Verkehrsteilnehmer an einer Straßenstelle jedoch aufgrund der Beschaffenheit der Fahrbahn oder der Straße auch bei Anwendung der bei winterlichem Wetter üblichen Sorgfalt die besonderen Gefahren dieser Straße nicht oder nicht rechtzeitig erkennen und ist an diesen Stellen deshalb ein Unfall besonders wahrscheinlich, besteht eine Räumpflicht (BGH Urteil v. 1.10.1959, III ZR 96/58).

Verbindet eine nach diesen Grundsätzen nicht räumpflichtige Straße zwei Straßen, auf denen eine Räumpflicht besteht, ist nicht ersichtlich, warum der Winterdienst auf seinem Weg, quasi „nebenbei“, nicht auch die Verbindungsstraße räumen sollte.

Für Straßen der Kategorie L0 obliegt die Winterwartung dem Landesbetrieb NRW.

b) Winterwartung der Gehwege

Auch bezüglich der Gehwege besteht keine grundsätzliche Räum- und Streupflicht.

Hier sind größtenteils keine Anlieger vorhanden, denen eine Winterwartungspflicht für die Gehwege auferlegt werden kann.

Auch die Stadt ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die Wege zu räumen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Wege Ortschaften verbinden, die weiter voneinander entfernt sind oder Wege, die lediglich den Zugang zu weiter entfernten Anwesen ermöglichen (Schmid, NJW 1988, 3177, 3181, beck-online). Das Fußgängeraufkommen auf diesen Wegen wird bei winterlichen Verhältnissen in der Regel sehr gering sein (BGH, Beschl. v. 20.10.1994, III ZR60/94, NZV 1995, 144).

IV. Zusammenfassung

- Die Stadt Wuppertal hat die Winterwartung der Gehwege, mit Ausnahme der Straßen der Kategorie „D“ auf die Anliegerinnen und Anlieger übertragen.
- Bei den Straßen der Kategorie „C“ tragen auch die Anliegerinnen und Anlieger die Pflicht zur Winterwartung der Straßen.
- Außerhalb geschlossener Ortschaften, wo die Winterwartung nicht den Anliegerinnen und Anliegern übertragen werden kann, ist die Stadt zwar grundsätzlich für die Wartung der Gehwege zuständig. Sie ist hierzu aber nur unter besonderen Umständen verpflichtet, nämlich nur, wenn sich eine besondere Gefahrenlage einstellt.